

3. 499. a (2)

Nr. 8717.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für Krain, wegen Erneuerung der Bewerbungs-Gesuche um Versorgungs-Stipendien aus dem Haller-Stiftungsfonde.

Seine k. k. apostolische Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles mit allerhöchster Entschliessung vom 11. August d. J. zu bestimmen geruht, daß Bewerberinnen um Versorgungs-Stipendien aus dem Haller-Stiftungsfonde von fünf zu fünf Jahren ihre Gesuche, bei sonstiger Unwirksamkeit, zu erneuern haben, wie dieß mit allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1835 für Bewerberinnen um Haller-Damenstiftspräbenden allerhöchst angeordnet wurde.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 2. September 1852, Nr. 20457/1527, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, den 7. September 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky m/p.,
k. k. Statthalter.

3. 463. a (2)

ad Nr. 17053.

K u n d m a c h u n g

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-eisenbahn zu Graz beabsichtigt die Lieferung mehrerer für den Betrieb in der nächsten Periode, und zwar vom 1. November 1852 bis letzten October 1853 erforderlichen Verbrauchs-Gegenstände im Offertwege zu decken. Diejenigen, welche sich an der Lieferung eines oder des andern der in dieser Kundmachung enthaltenen Gegenstände zu betheiligen wünschen, werden eingeladen, ihre versiegelten Offerte, welche auf einem 15 kr. Stempel geschrieben, und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert zur Lieferung von . . . für die südliche Staats-eisenbahn“ versehen sein müssen, bis längstens 10. October d. J. Mittags 12 Uhr im Vorstands-Bureau dieser Betriebs-Direction zu überreichen.

In dem Offerte sind die zu liefernden Gegenstände mit Berufung auf die Post-Nummern, unter welchen sie in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt erscheinen, und in jener Menge, in welcher die Lieferung beabsichtigt wird, der Reihenfolge nach einzusehen, und neben jedem einzelnen Lieferungsobjecte ist der bezügliche Preis-Anbot für die Einheitsgröße in Buchstaben auszudrücken.

Die Einlieferungen haben an die k. k. Material-Depots in Mürzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach, und zwar bis dahin kostenfrei zu geschehen; es ist daher in den Offerten der Einlieferungsort, wohin der Gegenstand abgeliefert werden will, ausdrücklich zu benennen.

Jeder Offert hat seinem Offerte fünf Percente der Preis-Summe der von ihm angebotenen Objecte als Badium beizuschließen, oder über den Erlag des Badiums bei einer Eisenbahncassa sich auszuweisen.

Jenen Offerten, deren Anbote sich als nicht annehmbar darstellen, werden die erlegten Badien nach dem Schlusse der Verhandlung sogleich zurückgestellt, von den übrigen aber werden selbe einweilen hier behalten, und diese können beim Contract-Abschlusse zugleich als Caution verwendet werden.

Mit der Ueberreichung des Offertes übernimmt der Offert die volle Verbindlichkeit für die Einhaltung seiner Anbote bis zu der zu gewärtigenden, von dem hohen k. k. Handelsministerium zu fallenden Entscheidung, ohne Rücksicht, ob er für einzelne Artikel Bestbieter geblieben ist, oder nicht, und er verpflichtet sich, den Lieferungs-Vertrag, welcher nach erfolgter Entscheidung über die Offerte anzustehen kommt, zu unterfertigen und zu halten. Die Entschei-

dung über die Annahme der Bestbote wird mit Beschleunigung eingeholt, und den Differenten unverzüglich bekannt gegeben werden.

Die Lieferungs- und künftigen Vertragsbedingungen sind folgende:

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen durchaus von vorzüglich guter Qualität, zur allsogleichen anstandlosen Verwendung geeignet sein, und müssen der aus dem folgenden Tableau ersichtlichen genauen Bezeichnung derselben vollkommen entsprechen. — Bei Gegenständen, die nach Mustern zu liefern kommen, wird vorausgesetzt, daß der Different dieselben, wie es Jedermann frei steht, hier eingesehen habe.

2. Die erforderlichen Mengen sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nur annäherungsweise angegeben.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Bedarf um ein Drittel sich mehrern, oder um ein Drittel sich abmindern kann. In beiden Fällen ist der Ersteher verpflichtet, die Einlieferungen nach dem Bedarfe zu machen, ohne daß eine Preis-Änderung eintritt, oder was immer für ein besonderer Vergütungs-Auspruch für den Bestbieter hieraus erwächst.

Größere Abweichungen von dem Bedarfe werden jedenfalls 4 Wochen vor den in der nachfolgenden Tabelle bestimmt vorgezeichneten Einlieferungs-Terminen bekannt gegeben, und müssen sodann genau beachtet werden.

Bei jenen Objecten, bei welchen die Einlieferungs-Termine hier nicht scharf bezeichnet sind, erfolgt die Bedarfs-Anmeldung (Bestellung) allmonatlich, und diese Bestellungen müssen binnen 14 Tagen realisiert werden.

3. Jede Sendung muß mit einem von dem Ersteher ausgefertigten Lieferscheine, der das Spore- und Netto-Gewicht, respective die Stückzahl, überhaupt eine genaue Bezeichnung der Ware enthält, begleitet sein.

Die Uebernahme der einzuliefernden Gegenstände erfolgt commissionel am gegenseitig bestimmten Abstellorte, im Beisein der Ersteher oder deren Stellvertreter, und zweier Beamten der Staats-eisenbahn, welche Letzteren die Beurtheilung der eingelieferten Gegenstände nicht nur nach dem Gewichte- und Maßverhältnisse, sondern insbesondere auch in qualitativer Beziehung zusteht. Insoferne die Ersteher von dem Rechte der Intervention bei den Uebergaben absehen wollen, wäre dieß von Fall zu Fall in den Lieferscheinen ausdrücklich zu erklären. Der Auspruch der Staats-eisenbahn-Bediensteten in Bezug auf die qualitative Annehmbarkeit der eingelieferten Gegenstände ist maßgebend. In soferne jedoch die Ersteher durch den Auspruch der Uebernahme-Commissäre sich beschwert glauben, steht eine Berufung gegen dieselben an die Betriebs-Direction frei. Sollten durch die dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen Auslagen erwachsen, so sollen die Ersteher zum Ersatze derselben in dem Falle verpflichtet sein, als der von den Uebernahme-Commissären erhobene Anstand gegründet befunden, und deren früherer Auspruch aufrecht erhalten wird.

Gegen die Entscheidung der Betriebs-Direction findet ein weiterer Recurs nicht mehr Statt.

4. Gegenstände, in Bezug auf welche durch den Auspruch der Uebernahme-Commission bewährte, und beziehungsweise durch die Entscheidung der Betriebs-Direction anerkannte Anstände sich ergeben haben, werden von der Uebernahme ausgeschlossen, und dem Ersteher liegt die allsogleiche Wegschaffung derselben vom Abstellort ob.

5. Für die bei der Beurtheilung anstandlos befundenen Gegenstände wird dem Ersteher allsogleich ein Uebernahme-(Empfangs-)Schein ausgefolgt, auf dessen Grunde sodann von Fall zu Fall, oder in beliebigen, von dem Ersteher zu wählenden Terminen die Liquidirung hieran, und

die Auszahlung der Verdiensträge entweder bei der hiesigen, oder bei einer andern Staats-eisenbahn-Cassa (je nachdem eine oder die andere von dem Ersteher gewünscht und bezeichnet wird) gegen scalamäßig gestämpelte Quittung erfolgt.

6. Die Lieferungs-Caution, welche nach vollzogenem Vertrags-Abschlusse sogleich definitiv zu bestellen kommt, besteht ebenfalls in fünf Percenten des nach den Einheitspreisen der Objecte zu berechnenden Werthes der ganzen Lieferung.

Dieselbe kann entweder im baren Gelde, oder mittels k. k. österreichischen Staats-Delegationen, deren Annahme nach ihrem zur Zeit des Vertrags-Abschlusses bekannten letzten Cours-Werthe jene der Lose zu den beiden Staatsbanknoten von den Jahren 1834 und 1839 nach ihrem Nennwerthe) statt findet, oder hypothekarisch, nach den dießfalls bestehenden allgemeinen, im §. 1374 d. b. vürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen geschehen.

Diese Caution wird erst nach erfolgter vollständiger Erfüllung aller Vertrags-Verbindlichkeiten an den Erleger gegen Einziehung des betreffenden Cassa-Scheines zurückgestellt.

7. Diese Lieferungs-Caution dient zur Deckung des Aerrars für den Fall, als von Seite des Ersteher die eingegangenen Vertrags-Verbindlichkeiten entweder in Bezug auf die Einlieferungs-Termine, oder in Bezug auf Menge, Gattung und Qualität der gelieferten Gegenstände nicht genau erfüllt werden.

In einem solchen Falle soll es der Betriebs-Direction frei stehen, den Contrahenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder sogleich den Lieferungs-Vertrag, so weit derselbe noch nicht erfüllt ist, für aufgehoben zu erklären, und unter Einziehung der erlegten Caution den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Contrahenten, von wo immer und ohne Rücksicht auf eine etwaige Preis-Differenz b. zuzustellen. Es soll aber der Betriebs-Direction auch frei stehen, im Falle als die Mehrauslage für derlei außercontractliche Anschaffungen, oder der sonstige durch die Nichterfüllung des Vertrages entstandene Nachtheil den Werth der Caution übersteigen sollte, den Regress dießfalls an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume d. b. Contrahenten zu suchen und zu nehmen, und es wird zur Bindung gemacht, daß die in einem solchen Falle von der Rechnungs-Abtheilung der Betriebs-Direction anzustellende Nachweisung der gegenüber den Contract-Bestimmungen erwachsenen Mehrauslagen von Seite des betreffenden Contrahenten als vollkommen rechtsgültige Beweiskraft habend, daher für ihn als bindend anerkannt werde.

Ueberhaupt soll es der Betriebs-Direction frei stehen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages und zur Abwendung jedes dem Eisenbahnfonde zugehenden Nachtheiles führen, so wie andererseits den Contrahenten d. i. Rechtsweg für alle Ansprüche, welche sie aus den Bestimmungen des Vertrages ableiten zu können glauben, offen steht.

Ausdrücklich wird ferner festgesetzt, daß alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerrar möge als Kläger oder als Beklagter eintreten, so wie die hierauf bezüglichen Sicherstellungs- und Executions-Verhandlungen bei demjenigen, im S. h. des hiesigen Fiscal-amtes befindlichen Gerichte einzubringen sein werden, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

8. Die Verträge werden in duplo ausfertigt, ein Exemplar kommt auf Kosten des Contrahenten mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen, und dieses Blatt bleibt in der Verwahrung der Betriebs-Direction, das zweite Exemplar wird dem Contrahenten behändigt.

Die Gegenstände, um deren Bestellung es sich während der Zeit vom 1. November 1852 bis letzten October 1853 handeln wird, sind folgende:

Post-Nr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in Bezug auf Größe und Qualität	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termin	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
M e t a l l = W a r e n.						
1	Englisches Zinn	ganz reines	5	Centner	In zwei ziemlich gleichen Parthien, die erste im Laufe des Monats December 1852, die zweite im Monate April 1853. Auf jedesmalige Bestellung nach eintreten dem Bedarfe. Die Hälfte längst. 4 Wochen n. erfolgt Vertr. Abschlusse, den Rest auf Grund theilweise zu gewärtig. Bestellungen. Die Hälfte längst. 4 Wochen n. erfolgt. Vertr. Abschlusse, den Rest auf jedesmalige Bestellung nach eintret. Bedarfe. Der dritte Theil sechs Wochen nach erfolgtem Vertrags Abschlusse, der Rest in drei Parthien, in Zwischenräumen von je 2 Monaten.	Zu Post 1 bis inclusive 6. Bei diesen Materialien ist der Bedarf sehr unbeständig; es läßt sich derselbe weder im Ganzen, noch in Bezug auf die für die einzelnen Monate entfallenden Theilmengen genau ermitteln und bezeichnen, und man muß hier insbesondere auf den §. 2 der Kundmachung, und den dortigen Vorbehalt sich beziehen. Die Modelle zu den Abgüssen werden von hieraus verabsolgt.
2	Rothguß ohne Legirung	Mit Vorbehalt der chemischen Analyse, auf 100 Pfd. Kupfer ein Zusatz von 10 Pfd. Zinn	200	detto		
3	Metallabgüsse mit Zinn-Composition	Rothguß wie oben. Zinnlegirung in folgender Mischung: 90. 9 Theile feines englisches Zinn 6. 1 » gutes Kupfer 3. » Zinn	100	detto		
4	Messingabgüsse	Mit Vorbehalt der chemischen Analyse, auf ein Quantum von 100 Pfd. Kupfer ein Zusatz von 50 Pfd. Zinn	100	detto		
5	Zinn-Composition	Unter Vorbehalt der chemischen Analyse, auf 100 Pfd. eine Mischung von 80 Pfd. Zinn, 5 1/2 Pfd. Kupfer und 14 1/2 Pfd. Zinn	50	detto		
6	Zinn-Composition	Unter Vorbehalt der chemischen Analyse, auf 100 Pfd. eine Mischung von: 90. 9 Theilen feines englisches Zinn 6. 1 » gutes Kupfer 3. » Zinn	5	detto		
7	Kupferblech	80 u. 90 ^r 1 1/2 ^{'''} aus Rosetten- od. einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	40	Tafeln		
8	detto	1 ^{'''} aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	24	detto		
9	detto	3/4 ^{'''} aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	40	detto		
10	detto	35 ^r 1/2 ^{'''} aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	20	detto		
11	detto	15 ^r 1/4 ^{'''} aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	20	detto		
12	Kupferstreifen	8 ^{'''} breit, 2 ^{'''} dick, abgezogen, aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichsteh. Kupfersorte erzeugt	300	detto		
13	detto	à 6 ^{'''} breit, 2 ^{'''} dick, aus Rosetten- oder einer andern derselben gleichstehenden Kupfersorte erzeugt	140	detto		
14	Kupferdraht	Nr. 9, 1 ^{'''} stark, vorzüglichste Sorte	100	Pfund		
15	detto	Nr. 12, 1 1/2 ^{'''} stark, vorzüglichste Sorte	150	detto		
16	detto	3 ^{'''} stark	200	detto		
17	detto	4 ^{'''} stark	200	detto		
18	Blockblei	Bleiberger	40	Centner		
19	Walzblei (Blech)	1 1/2 ^{'''} dick	8	detto		
20	Zinnblech	4 ^{'''} stark	4	detto		
21	Tafelmessing	von Nr. 0 bis Nr. 6	3	detto		
22	detto	von Nr. 7 bis Nr. 10	3	detto		
23	detto	von Nr. 11 bis Nr. 13	3	detto		
24	Messingblech	von Nr. 1 bis Nr. 7	4	detto		
25	detto	von Nr. 8 bis Nr. 34	4	detto		
26	Messingdraht	1/2 ^{'''} Nr. 2	100	Pfund		
27	detto	3/4 ^{'''} Nr. 3	100	detto		
28	detto	1 ^{'''} Nr. 5	100	detto		
29	detto	1 1/4 ^{'''} Nr. 7	100	detto		
30	detto	2 ^{'''} Nr. 8	100	detto		
31	detto	2 3/4 ^{'''} Nr. 18	150	detto		
32	detto	3 ^{'''} Nr. 20	200	detto		
33	detto	4 ^{'''} Nr. 26	250	detto		
34	Messingschrauben	mit flachen Köpfen, Nr. 16 13	25	Groß		
35	detto	Nr. 16 13 mit halbrunden Köpfen	25	detto		
36	detto	mit flachen Köpfen, Nr. 17 15	25	detto		
37	detto	Nr. 18 17	36	detto		
38	Messingriegel-Schrauben	Nr. 13 20	15	detto		
39	Messingene Feuerröhren	9' 5 ^{'''} lang, 2 ^{'''} äußeren Durchmesser, mit geraden Stufen 1 1/4 ^{'''} stark, mit der vollkommensten Lötung	300	Stück		
40	detto	12' 4 1/2 ^{'''} lang, 2 ^{'''} äußeren Durchmesser, mit geraden Kupfer-Stufen 1 1/4 ^{'''} stark	300	detto		
41	detto	12' 5 1/2 ^{'''} lang, 2 ^{'''} äußeren Durchmesser, mit conischen Kupfer-Stufen zu 2 1/2 ^{'''} verjüngt, 1 1/4 ^{'''} stark	500	detto		

Post-Nr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in Bezug auf Größe und Qualität	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termin	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
42	Messingene Feuerröhren	11' 5" lang, 1' 11" äußeren Durchmesser, mit geraden Kupfer-Stutzen 1 1/4" stark	300	Stück	Ein Drittel 6 Woch. nach erfolgt. Vertrags-Abschl., d. Rest auf jedesmal. Bestellung. nach eintret. Bedarfe. Auf ein Mal, nach vollzogenem Vertrags Abschlusse. Die Hälfte 4 Woch. n. vollzög. Vertragsabschl. d. Rest auf jedesmal. Bestellung. nach eintret. Bedarf. Ein Drittel 14 Tg. nach vollzög Vertragsabschl., d. Rest auf jedesmal. Bestellung nach Bedarf.	Nach hier anzusehenden Mustern.
43	Messingene Deckel zu Wagenlaternen	2. Gattung ohne Kreuz nach Muster	50	detto		
44	Messingene Thürdrücker		50	detto		
45	Messingene Walzen		30	detto		
46	Messingene Fensterhaken		300	detto		
47	detto		600	detto		
48	Messingene Vorhängknöpfe	nach Muster	400	detto	10 Kistl. oder 1 Kistel à 300 Stück	Zafeln
49	Messing. Lampen zu Wagenlaternen	detto	200	detto		
50	Weißblech	fein	10 Kistl. oder 1 Kistel à 300 Stück	300 Stück		
51	Schüss.blech	24 1/8"	600	Zafeln		

Eisen und Eisen = Waren.

52	Bandeisen oder Wanneneisen	1 1/2" breit, 1" dick, vorzüglichst. Qualität, steirisches Erzeugniß	12	Centner	Nach allmonatlicher Bestellung in den nach dem Bedarfe entfallenden Theilmengen, und zwar längstens 14 Tage nach Empfang des Bestellungs-Decretes.	Die Bedingung der vorzüglichsten Qualität und steirischen Erzeugnissen gilt von hier an für alle folgenden Eisen = Gattungen.
53	detto	1" breit, 2" dick	12	detto		
54	Bandeisen	1" breit, 4" dick	12	detto		
55	detto	1 1/2" breit, 2" dick	12	detto		
56	Flacheisen	3/4" breit, 3" dick	10	detto		
57	detto	3/4" breit, 4" dick	10	detto		
58	detto	1" breit, 3" dick	10	detto		
59	detto	1" breit, 4" dick	10	detto		
60	detto	1" breit, 6" dick	10	detto		
61	detto	1 1/4" breit, 4" dick	10	detto		
62	detto	1 1/4" breit, 6" dick	10	detto		
63	detto	1 1/2" breit, 3" dick	10	detto		
64	detto	1 1/2" breit, 4" dick	10	detto		
65	detto	1 1/2" breit, 6" dick	30	detto		
66	detto	1 1/2" breit, 8" dick	10	detto		
67	detto	1 1/2" breit, 10 bis 12" dick	30	detto		
68	detto	1 1/2" breit, 15" dick	30	detto		
69	detto	1 3/4" breit, von 4 bis 10"	60	detto		
70	detto	2" breit, 3 bis 6" dick	40	detto		
71	detto	2" breit, 7 bis 12" dick	40	detto		
72	detto	2 1/4" breit, 3 bis 9" dick	40	detto		
73	detto	2 1/2" breit, 10 bis 15"	40	detto		
74	detto	2 3/4" breit, 1 1/4" dick	6	detto		
75	detto	2 3/4" breit, 4" dick	6	detto		
76	detto	2 3/4" breit, 15" dick	20	detto		
77	detto	2 3/4" breit, 9" dick	40	detto		
78	detto	2 3/4" breit, 20" dick	40	detto		
79	detto	3" breit, 4" dick	25	detto		
80	detto	3" breit, 6" dick	40	detto		
81	detto	3" breit, 7 bis 8" dick	30	detto		
82	detto	3 1/2" breit, 18" dick	40	detto		
83	detto	4" breit, 2 1/2" dick	40	detto		
84	detto	4" breit, 9" dick	40	detto		
85	detto	4" breit, 15" dick	40	detto		
86	detto	4 1/2" breit, 15" dick	40	detto		
87	detto	5" breit, 5" dick	30	detto		
88	detto	5" breit, 6" dick	50	detto		
89	detto	5 1/2" breit, 6" dick	50	detto		
90	detto	5 1/2" breit, 7" dick	30	detto		
91	detto	6" □	30	detto		
92	Gittereisen	8" "	40	detto		
93	detto	9" "	40	detto		
94	detto	10" "	40	detto		
95	detto	11" "	40	detto		
96	detto	12" "	40	detto		
97	detto	13" "	40	detto		
98	detto	14" "	40	detto		
99	detto	15" "	40	detto		
100	detto	16" "	40	detto		
101	detto	17" "	60	detto		
102	detto	18" "	60	detto		
103	detto	20" "	60	detto		
104	detto	21" "	60	detto		
105	detto	23" "	80	detto		
106	detto	24" "	80	detto		
107	detto	27" "	80	detto		
108	detto	30" "	80	detto		
109	detto	33" "	80	detto		
110	Rundeisen	8" dick	40	detto		
111	detto	7" "	40	detto		

Post-Nr.	Gegenstand	Genauere Bezeichnung in Bezug auf Größe und Qualität	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termin	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
112	Rundeisen	8" dick	50	Centner	Nach allmonatlicher Bestellung in den nach dem Bedarfe entfallenden Theilmengen und zwar längstens 14 Tage nach Empfang des Bestells. - Decrets.	
113	detto	9" "	50	detto		
114	detto	10" "	50	detto		
115	detto	10" dick, doppelt parquetirt	50	detto		
116	detto	11" dick	50	detto		
117	detto	12" "	50	detto		
118	detto	13" "	50	detto		
119	detto	14" "	60	detto		
120	detto	15" "	60	detto		
121	detto	16" "	60	detto		
122	detto	18" "	60	detto		
123	detto	21" "	50	detto		
124	detto	22" "	50	detto		
125	detto	21" "	50	detto		
126	detto	27" "	50	detto		
127	detto	30" "	50	detto		
128	Eisendraht	Nr. 13 1 1/4" dick	4	detto		
129	detto	Nr. 13 1 1/2" dick	4	detto		
130	detto	Nr. 15 2" dick	4	detto		
131	detto	Nr. 16 2 1/4" dick	2	detto		
132	detto	Nr. 18 2 1/2" dick	4	detto		
133	detto	Nr. 20 3" dick	5	detto		
134	detto	Nr. 23 4" dick	10	detto		
135	detto	Nr. 23 5" dick	10	detto		
136	detto	Nr. 23 6" dick	6	detto		
137	Eisenblech	in Buschen Nr. 1	18	detto		
138	detto	" " Nr. 2	18	detto		
139	detto	" " Nr. 3	18	detto		
140	detto	" " Nr. 4	20	detto		
141	detto	" " Nr. 5	20	detto		
142	detto	" " Nr. 6	20	detto		
143	detto	" " Nr. 7	20	detto		
144	detto	" " Nr. 8	20	detto		
145	detto	" " Nr. 15	20	detto		
146	detto	" " Nr. 18	20	detto		
147	Wagendeckblech	30 1/2" breit, 66 1/2" lang, 1/2" stark	80	detto		
148	detto	30 1/2" breit, 54 1/2" lang, 1/2" stark	60	detto		
Platten = Bleche.						
149	Plattenbleche	6' lang, 19" breit, 5" dick	20	Stück	Nach besonderen Bestellungen in den je nach dem Bedarfe entfallenden Theilmengen, u. z. längst 14 Tage nach Empf. des Bestell. - Dec	
150	detto	ohne bestimmte Länge und Breite 3 bis 4" dick (Büchsenbleche)	100	detto		
Chablonen = Bleche.						
151	Rauchfangflantschenbleche	26" □, 5" dick	10	Stück	Nach besonderen Bestellungen in den je nach dem Bedarfe entfallenden Theilmengen, und zwar längstens 14 Tage nach Empfang des Bestells. - Decrets.	
152	Flantschenbleche	24" □, 5" dick	10	detto		
153	Innere Rohrbleche für erst. Gattung Morris-Maschinen	2" dick, conisch	30	detto		
154	Innere Rohrbleche für die zweite Gattung Wiener Maschinen	detto	30	detto		
155	Mantelbleche Nr. I.	1 1/2" dick, conisch	80	detto		
156	detto Nr. II.	1 1/2" " ditto	80	detto		
157	detto Nr. III.	1 1/2" " ditto	80	detto		
158	Bleche zum Anstückeln obere Kappenbleche	2" dick, in verschiedenen Längen	30	detto		
159	obere Rauchfang-Deckbleche	9" br., 1 3/4" dick, nach Chablonen vom 2 ^{er} Blech, nach Chablonen vom 3 ^{er} Blech	160	detto		
160	Schaukelbleche		60	detto		
161	Pufferscheibenbleche		150	detto		
162	detto	12 1/2" Durchmesser, 2" dick	200	detto		
163	detto	12 1/4" Durchmesser, 4" dick	240	detto		
164	detto	12 1/2" Durchmesser, 2" dick	120	detto		
165	detto	13 1/4" Durchmesser, 2" dick	200	detto		
166	detto	13 1/4" Durchmesser, 3 1/2" dick	240	detto		
167	detto	13 3/4" Durchmesser, 2" dick	240	detto		
168	detto	13 3/4" Durchmesser, 4" dick	240	detto		
169	detto	14" Durchmesser, 2" dick	60	detto		
170	detto	14 1/4" Durchmesser, 2" dick	60	detto		
171	detto	14 1/2" Durchmesser, 2" dick	80	detto		
172	detto	14 1/2" Durchmesser, 6" dick	150	detto		
173	detto	16" Durchmesser, 2" dick	80	detto		
174	detto	16 3/4" Durchmesser, 2" dick	80	detto		
175	detto	13" Durchmesser, 4 1/2" dick	100	detto		

Nach hier einzusehenden Mustern.

Post-Nr.	Gegenstand	Genaue Bezeichnung in Bezug auf Größe und Qualität	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termin	Anmerkung		
			Menge	Einheits-Bezeichnung				
176	Pufferscheibenbleche	15" Durchmesser, 4" dick	100	Stück	Nach allmonatlicher Bestellung in den nach dem Bedarfe entfallenden Theil- mengen, u. zwar längstens 14 Tage nach Empfang des Bestellungs-Decretes. In vier ziemlich gleichen Partien, u. zwar in den Monaten December 1852, März, Juni und September 1853.	Nach hier einzuführenden Mustern.		
177	ditto	16" ditto 6" "	100	ditto				
178	ditto	16 1/2" ditto 6" "	100	ditto				
179	Pufferblech	10 1/2' lang, 7 1/4" breit, 3" dick	100	ditto				
180	Bleche zur vordern Rauchkastenwand	4" dick	40	ditto				
181	Rauchkastenthür-Bleche für Morris-Maschinen	4" stark	22	ditto				
182	Ständerbleche zu 4rädri gen Wagen		100	ditto				
183	ditto " 8 "		100	ditto				
184	ditto für ein ganzes Gestell		100	ditto				
185	ditto für Maschinen II. Gath., alt		50	ditto				
186	ditto für Maschinen III. Gath., alt		40	ditto				
187	ditto für Maschinen II. Gath., neu		40	ditto				
188	ditto für Maschinen III. Gath., neu		40	ditto				
189	Reihnagelbleche für Locomotive	6" dick	50	ditto				
190	ditto " Tender	12" breit, 13" lang, 6" dick	50	ditto				
191	Gußstahl	3/4" □	12	Centner				
192	ditto	1" "	50	ditto				
193	ditto	1 1/4" "	50	ditto				
194	ditto	1 1/2" "	50	ditto				
195	ditto	1 3/4" "	10	ditto				
196	ditto	2" breit, 1/2" dick	10	ditto				
197	ditto	Sechsig, 8 1/2" dick	15	ditto				
198	Stahldraht	1 1/2" d. d.	3	ditto				
199	ditto	1 3/4" dick	3	ditto				
200	ditto	2" dick	3	ditto				
201	Tannenbaumstahl	1 1/2" □	50	ditto				
202	Wagenfederstahl	ordinär, 3" breit, 4" dick	60	ditto				
203	ditto	ditto 3" " 5" "	60	ditto				
204	ditto	ditto 3" " 6" "	80	ditto				
205	ditto	ditto 4" " 4" "	80	ditto				
206	ditto	ditto 4" " 5" "	80	ditto				
207	ditto	ditto 4" " 6" "	80	ditto				
208	Maschinenfed. r. stahl	fein 3" breit, 3" dick	100	ditto				
209	ditto	fein 3" breit, 4" dick	100	ditto				
210	ditto	fein 3" breit, 5" dick	80	ditto				
211	ditto	fein 3" breit, 6" dick	80	ditto				
212	ditto	fein 3" 3" breit, 3" dick	80	ditto				
213	ditto	fein 3" 3" breit, 4" dick	100	ditto				
214	ditto	fein 3" 3" breit, 5" dick	80	ditto				
215	ditto	fein 3" 3" breit, 6" dick	60	ditto				
216	ditto	fein 3" 5" breit, 4" dick	60	ditto				
217	ditto	fein 3" 5" breit, 5" dick	60	ditto				
218	ditto	fein 3" 5" breit, 6" dick	60	ditto				
219	ditto	fein 3" 9" breit, 4" dick	60	ditto				
220	ditto	fein 3" 9" breit, 5" dick	60	ditto				
221	ditto	fein 3" 9" breit, 6" dick	60	ditto				
222	ditto	fein 6' 10" lang, 5" breit, 4" dick	280	ditto				
M ä g e l.								
223	Kartätschennägel	große	30	Tausend			Das ganze Quantum gleich n. vollzog. Vertrags-Abschl. Zur Hälfte nach vollzog. Vertr.-Abschl., d. andere Hälfte im M. April 1853. Bei sämtlichen Nägelgattungen kommt im Offerte anzugeben, ob selbe aus schwedischem oder anderländigem Eisen erzeugt, geliefert werden.	
224	ditto	mittel	30	ditto				
225	ditto	kleine	30	ditto				
226	Bandnägel	große	12	ditto				
227	ditto	mittel	12	ditto				
228	ditto	kleine	12	ditto				
229	Dachnägel	große	20	ditto				
230	ditto	mittel	20	ditto				
231	ditto	kleine	20	ditto				
232	Schloßnägel	große	80	ditto				
233	ditto	mittel	80	ditto				
234	ditto	kleine	80	ditto				
235	Nägel	mit schmalen Köpfen	10	ditto				
236	ditto	" " 5pfündige	10	ditto				
237	ditto	" " 6 "	10	ditto				
238	ditto	" " 7 "	10	ditto				
239	ditto	" " 8 "	10	ditto				
240	ditto	" " 10 "	10	ditto				
241	ditto	" " 12 "	18	ditto				
242	ditto	" " 15 "	18	ditto				
243	ditto	" " 18 "	18	ditto				
244	ditto	" " 20 "	20	ditto				
245	ditto	" " 24 "	20	ditto				
246	ditto	" " 30 "	25	ditto				
246	ditto	" " 40 "	25	ditto				

Post-Nr.	Gegenstand	Genauere Bezeichnung in Bezug auf Größe und Qualität	Beiläufiger Bedarf in der ganzen Periode		Einlieferungs-Termin	Anmerkung
			Menge	Einheits-Bezeichnung		
247	Nägel	mit schmalen Köpfen 50 pfündige	25	Tausend	Zur Hälfte nach vollzog. Betr.-Abschl., d. andere Hälfte i. M. April 1853. Das ganze Quantum gleich nach vollzogenem Betrags-Abschlusse. Die Hälfte nach vollzogenem Betrags-Abschlusse, die andere Hälfte im Monate April 1852.	
248	detto	" " " 60 "	25	detto		
249	detto	mit runden Köpfen 5 pfündige	18	detto		
250	detto	" " " 6 "	18	detto		
251	detto	" " " 8 "	18	detto		
252	detto	" " " 10 "	18	detto		
253	detto	" " " 12 "	20	detto		
254	detto	" " " 15 "	20	detto		
255	detto	" " " 18 "	20	detto		
256	detto	" " " 20 "	20	detto		
257	detto	" " " 24 "	25	detto		
258	detto	" " " 30 "	25	detto		
259	detto	" " " 40 "	25	detto		
260	detto	" " " 50 "	25	detto		
261	detto	" " " 60 "	25	detto		
262	Gusseiserne Thüraufhänger		60	Stück	Das ganze Quant. gleich n. vollzog. Betr.-Abschl. Zur Hälfte nach vollzog. Betr.-Abschl., den Rest auf Grund zu gewärtigender B.stellungen.	
263	Eisernes Verdichtungsbuch		1000	□ Schub		
264	Eisernes Aufschlüsselwerk		600	ditto		

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staats-Eisenbahn, Graz am 26. August 1852.

3. 458. (24)

K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 "	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 "	Marburg	2. 57 "	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.

Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.

3. 490. a (3)

Nr. 9806.

Licitations-Kundmachung,
wegen Verpachtung des Verzehrungs-Steuer-Be-
zuges vom Wein, Wein- und Obstmost-Aus-
schank, dann Viehschlachtungen in den Steuer-
amts-Bezirken Krainburg, Adelsberg u. Feistritz.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß
gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungs-
Steuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen
des Ausschankes von Wein, Wein- und Obstmost,
dann von den Viehschlachtungen, vom Fleischaus-
schrotten und Auskochen in den Steueramts-Be-
zirken Krainburg, Adelsberg und Feistritz für das
Verwaltungsjahr 1853, d. i. für die Zeit vom 1.
November 1852 bis letzten October 1853, mit oder
ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung
auf das Jahr 1854 und 1855 im Wege der öffent-
lichen mündlichen Versteigerung oder durch An-
nahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben wird.

Die mündliche Versteigerung wird am Mittwoch
den 22. laufenden Monats September Vormit-
tags um 10 Uhr in der Amtskanzlei der gefertig-
tigten Cameral-Bezirks-Verwaltung Statt finden,
und dabei

- bezüglich des Steuerbezirkes Krainburg der jähr-
liche Pachtbetrag von 8484 fl. für den Aus-
schank und 2066 fl. für die Viehschlachtungen
und das Fleischauschrotten, dann Auskochen,
somit im Gesamtbetrage von 10,550 fl.;
- bezüglich des Steuerbezirkes Adelsberg der jähr-
liche Pachtbetrag von 8822 fl. 51 kr. für den
Ausschank und 1267 fl. 12 kr. für die Vieh-
schlachtungen und das Fleischauschrotten, dann
Auskochen, somit ein Gesamtbetrag von
10090 fl. 3 kr.;
- bezüglich des Steuerbezirkes Feistritz der jähr-
liche Pachtbetrag von 4085 fl. 44 kr. für den
Ausschank und 544 fl. 16 kr. für die Vieh-
schlachtungen und das Fleischauschrotten, dann
Auskochen, somit ein Gesamtbetrag von
4630 fl. zum Ausrufspreise genommen werden.

Bei dieser Versteigerung wird zuerst jeder
Steuerbezirk abgesondert, dann aber alle drei
Steuerbezirke insgesammt ausbezogen werden.

Die schriftlichen Offerte sind versiegelt und
mit der Aufschrift: Anbot zur Pachtung des Ver-
zehrungs-Steuer-Bezuges im Bezirke Krainburg
oder Adelsberg, oder Feistritz, je nachdem für den
einen oder den andern Bezirk ein Anbot geschieht,
oder für alle drei Bezirke längstens bis zum 21.
d. M. September, Vormittags um 12 Uhr bei
dem Vorsteher der gefertigten Cameral-Bezirks-
Verwaltung zu überreichen, und mit der Quittung
über das bei der unterstehenden Bezirks-Casse oder
einer sonstigen Gafalls- oder Steuer-casse erlegte
zehnprocentige Badium zu belegen, oder dieses
Angeld dem Offerte selbst beizuschließen. Bei der
Versteigerung werden keine schriftlichen Offerte
mehr angenommen. Die schriftlichen Offerte dür-
fen keine den Licitationsbedingungen widerspre-
chende Klausel enthalten, sondern es müssen sich
vielmehr die Differenten in ihren Offerten verpflich-
ten, die Vertragsbedingungen einzuhalten. Nach
geendeter mündlicher Versteigerung werden von
dem Licitations-Commissär die schriftlichen Offerte
in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und
kundgemacht, worauf dann die Pachtung, ohne eine
weitere Versteigerung zuzulassen, demjenigen zu-
geschlagen werden wird, welcher den günstigsten
mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat,
insfern dieser Anbot den Bedingungen entspricht
und als annehmbar sich darstellt. Bei einem glei-
chen mündlichen oder schriftlichen Anbote wird dem
mündlichen, bei zwei oder mehreren schriftlichen An-
boten demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen
eine von dem Licitations-Commissär sogleich vorzu-
nehmende Verlosung entscheidet, vorausgesetzt, daß
in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen den
Differenten kein Bedenken obwaltet. Die weiteren Li-
citationsbedingungen sind folgende:

1. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen,
welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung
hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall
sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als
von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausge-
schlossen, welche wegen eines Verbrachens mit ei-
ner Strafe belegt worden sind. Diejenigen, welche

zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsüber-
tretungen, wegen Schleichhandels oder einer schwe-
ren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen
und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher
Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wur-
den, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der
Uebertretung, oder wenn derselbe nicht be-
kannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre
als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die
persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pacht-
vertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor
dem Beginne der Pachtung über die Aufforderung
der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documen-
ten auszuweisen.

2. Die Versteigerung des Pachtobjectes ge-
schieht unter dem Vorbehalte der höhern Geneh-
migung, so zwar, daß der Versteigerungsact für
den Bestbieter schon durch die Unterschrift des
Protocolltes, für das Aerar aber von der Zustel-
lung der Verständigung über die Annahme des
Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages
verbindende Kraft erhält.

3. Diejenigen, welche an der Versteigerung
Theil nehmen wollen, haben als Badium einen
dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleich kom-
menden Betrag in Barem oder in öffentlichen Obliga-
tionen, welche in der Regel nach dem zur Zeit
des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe,
in Betreff der Staatsanlehenslose von den Jah-
ren 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe
angenommen werden, oder mittelst einer von der
k. k. Finanzprocuratur geprüften Reahypothek zu
erlegen. Nach beendeter Licitacion wird bloß der
vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Cau-
tion zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber
ihre Angelder sogleich rückgestellt werden. Sind
mehrere Personen zusammen Bestbieter, so ha-
ben dieselben für die Erfüllung der übernommenen
Contract-Verbindlichkeiten zur ungetheilten Hand
zu haften.

4. Vor dem Antritte der Pachtung und läng-
stens binnen acht Tagen, von der geschehenen
Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung
an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil
des für ein Jahr bedungenen Pachtbetrages als
Caution in Barem, oder in öffentlichen Obliga-
tionen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte
Art, oder mittelst Reahypothek, die der Päch-
ter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücher-
lich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefälls-
behörde zu erlegen, wobei der bei der Versteige-
rung erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die
ganze Caution mittelst einer Reahypothek bestellt
wurde, zurückzustellen sein wird. Wird die ein-
gelegte und annehmbar befundene Caution in der
Folge durch die dem Pächter auferlegten, aus
dem Pachtverhältnisse entspringenden Geldstrafen
oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß,
wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen
vierzehn Tagen erlegt wird, der abgängige Cau-
tionsbetrag binnen eben diesen vierzehn Tagen
sichergestellt werden, widrigens der Pächter als
contractbrüchig behandelt werden wird. Beim
Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von
der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt,
ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der
ämtlichen Vormerkung über die verzehrungssteuer-
pflichtigen Gewerbsparteien übergeben und selber
auf geeignete Weise den Verzehrungssteuerpflichti-
gen, die es betrifft, angekündigt werden.

5. So wie der Pächter in alle Rechte und
Verpflichtungen der Gefälls-Verwaltung, mit
Ausnahme der im §. 22 des illyr. Subernal
Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, an-
gedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf
den, in dem, jenem Circular beigefügten An-
hange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbe-
halt vollständig eintritt, so wird er hiermit aus-
drücklich verpflichtet, sich auch genau nach den
in jenem Circular enthaltenen Vorschriften, und
in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Ver-
fügungen geändert wurden, sich auch nach diesen
zu benehmen, und allen während der Dauer der
Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefälle
ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter
auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarif-
mäßigen Steuereinhebung die Einleitung deraer

zu treffen, daß nach Ähnlichkeit keine steuer-
pflichtige Partei die Anmeldung oder Steuer-
Entrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über
eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen ge-
nötigt ist. Derselbe ist seiner verpflichtet,
den Parteien, welche sich nicht abgefunden
haben, auf ihr Verlangen über die tarifmä-
ßig entrichteten Gebühren gedruckte Zahlungs-
bolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Ver-
gütung der Anschaffungskosten versehen werden
wird, zu erfolgen. Sollte der Pächter derlei
Parteien nach den in dem Hoffammerdecrete vom
19. September 1838, Zahl 39586, vorgezeich-
neten erleichterten Controllmaßregeln behandeln,
so ist über das mit den Parteien dieswegen
zu treffende Uebereinkommen ein Protocoll auf-
zunehmen, und sich dabei der von der Gefällsbe-
hörde in Druck gelegten Blanqueten zu bedienen.
Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden
Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem
Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem ge-
nehmigten Verfahren abzulassen, in so ferne
das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht ver-
hängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des
Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag einge-
hoben wird, so hat der Pächter die Partei zu
entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des
widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe
an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem
Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungs-
behörde einschreitet, die Ablassung vom gefehm-
mäßigen Verfahren von der Zustimmung des Päch-
ters abhängig gemacht werden. Die Verfügung
über die einfließenden Strafgebühren bleibt nach Ab-
zug der Kosten des Verfahrens dem Pächter
überlassen.

6. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Ge-
genständen, welche bei dem Beginne der Pach-
tung bei den steuerpflichtigen Parteien vorge-
funden werden, und von diesen bereits tarifmä-
ßig versteuert worden sind, unterliegen keiner
neuen Versteuerung an den neu eintretenden
Pächter. Dem Pächter wird jedoch das Recht ein-
geräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuer-
gebühren und Gemeindeguschläge für diese Vor-
räthe vorausgegangen ist, von dem austretenden
Pächter oder der vorher bestandenen Solidar-Ab-
findungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der
Verpachtung die Steuer von der Gefälls-Be-
waltung in eigener Regie eingehoben worden, so
findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergü-
tung der von derselben tarifmäßig eingehobenen
Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an
steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne
der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Par-
teien vorgefunden werden, die sich, wenn auch
erst in der letzten Zeit, vor dem Eintritte der Pach-
tung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar
abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung
der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindeguschläge
von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.
Die Angabe von Seite des austretenden Pächters
oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von
den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefun-
denen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines
Anderen (Abnehmers) übergegangen seien, muß be-
wiesen werden.

7. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei
seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter
oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt,
die Verzehrungssteuer und Gemeindeguschläge für
jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarif-
mäßig versteuert worden sind, und am Ende der
Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie
immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vor-
handen sind, oder welche Eigenthum des Pächters
selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu
jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuer-
Bezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht
etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer
für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem
Pachtungsantritte entrichtet worden sei. Die näm-
liche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig
eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden
Pächter auch dann ob, wenn auf den Vertrag
eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rück-
sichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem

Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Einhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Peizziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hierzu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachgebern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung des dießfälligen Erlasses an den Gemeinde-Vorstand oder das Steueramt, in deren Bereich der Pächter seßhaft ist, die Wirkung der persönlichen Zustellung. Nach diesem Grundsatz wird auch bei der Zustellung der ämtlichen Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigten während der Dauer der Pachtung vorgegangen werden. Das Nichterscheinen der Vergeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; — der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeforschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als dem Tarife entspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es trifft, zu entschädigen, und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu legen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

8. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Vertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungs-Verträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde so wohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablauf der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

9. Für den Ausrußpreis wird perpachtender Seits keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrungssteuer zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, hat eine Verminderung oder Erhöhung des Pachtshillinges im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten, wobei es jedoch jedem contrahirenden Theile vorbehalten bleibt, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukünden. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeit-

puncte an zu entrichtende neue Pachtvertrag auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung der eintretenden Aenderung der Pachtvertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

10. Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden ist, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit d. n. drei letzten Monatsraten des Pachtshillinges zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillinges vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird.

11. Wenn der Pächter eine Pachtshillingrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen von vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf die Verfallszeit folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdies auch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr u. Kosten des saumseligen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten und sich rüchlich der Sequestration-, und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem contractmäßigen Pachtshillinge und überhaupt rüchlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allensfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung, soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung frei stehen, den Ausrußpreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrußpreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen. In denselben Act ist vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 4. Absatze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Ersther den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im ersten Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

12. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragssurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmi-

gung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragssurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rüchlich des Erstherers mit der Unterschrift zweier Zeugen auch zu versehen sein wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stämpelgebühr für das andere in Händen der Gefällsverwaltung bleibende Exemplar übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Dfferenten den Bestbot erhält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Dfferent sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragssurkunde und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

13. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hierbei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Siege der k. k. Finanzprocuratur befindlichen Gerichte, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

14. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen, so kann er von Seite des Pächters bis zum 15. Juli des Verwaltungsjahres 1853 und rüchlich 1854 aufgekündet werden. Die Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. Für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1855.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
Laidach am 8. September 1852.

3. 1236. (2) ad Nr. 4661.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Mamarčić von Pudop, gegen Maria Birjak von Birkniß, die executive Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarregült Laas sub Rectif. Nr. 52 vorkommenden, gerichtlich auf 1275 fl. geschätzten, in Birkniß liegenden Halbhube, wegen schuldigen 56 fl. 44 kr. und 3 fl. 49 kr. c. s. e. gewilliget und zu diesem Ende seien 3 Feilbietungstermine, auf den 7. October, 6. November und 7. December l. J., Früh 9 Uhr in loco Birkniß mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der 3. Feilbietung auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würde, und daß die Licitanten 118 fl. als Radium zu erlegen haben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können rüchlich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Planina den 29. Mai 1852.

3. 1231. (3) Nr. 4047.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Das hohe k. k. Landesgericht habe die Margareth Glica von Praprezhe für wahnfinnig zu erklären befunden, und ist derselben von Seite dieses k. k. Bezirksgerichtes Joseph Laurich von Praprezhe als Curator aufgestellt worden.

Sittich, den 12. August 1852.